

**Befristete Vereinbarung über im Wege der Videobetreuung erbringbare
Leistungen der Hebammenhilfe vom 12.09.2022
(Übergangsvereinbarung Videobetreuung Hebammen)**

zwischen

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt
Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe

– einerseits –

sowie

dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen, Berlin

(im nachfolgenden GKV-Spitzenverband genannt)

– andererseits –

Präambel

Aufgrund der COVID-19-Pandemie verständigten sich der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV), das Netzwerk der Geburtshäuser e.V. (NWGH) sowie der GKV-Spitzenverband im März 2020 auf befristete Regelungen, die eine digitale Erbringung einer Vielzahl von Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (Hebammenhilfe-Vertrag) ermöglichten und Regelungen zu Materialmehraufwendungen für persönliche Schutzausrüstung beinhalteten. Die Vereinbarung wurde im Laufe der Pandemie mehrfach verlängert und angepasst.

Mit dem Ende der Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sind diese Sonderregelungen ausgelaufen.

Während der COVID-19-Pandemie sammelten die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V ebenso wie freiberuflich tätige Hebammen und Versicherte positive Erfahrungen mit der digitalen Leistungserbringung. Es besteht der gemeinsame Wunsch, Leistungen mittels Videobetreuung zukünftig in die Regelversorgung zu überführen. Die Vertragsverhandlungen hierzu wurden bereits im März 2021 aufgenommen. Mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) wurden die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V in § 134a Abs. 1d Satz 1 Nr. 1 SGB V zudem vom Gesetzgeber verpflichtet, Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung erbracht werden, zu vereinbaren.

Es ist das gemeinsame Anliegen der Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V, die laufenden Verhandlungen schnellstmöglich abzuschließen und verlässliche sowie dauerhafte Regelungen zur digitalen Leistungserbringung zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um Leistungen der Hebammenhilfe im Wege der Videobetreuung zu erbringen.

Nach Auslaufen der Befristeten Corona-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag sollte eine Situation vermieden werden, in der digitale Leistungen aufgrund der noch nicht erfolgten Überführung in die Regelversorgung kurzfristig nicht mehr erbracht werden konnten. Um Strukturen, die sich in den zurückliegenden Monaten entwickelt haben, nicht zu gefährden und Versicherte für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines überarbeiteten Hebammenhilfe-Vertrags weiterhin digitale Leistungen versorgen zu können, wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen.

Diese Vereinbarung orientiert sich an Regelungen zur Betreuung mittels Kommunikationsmedium der Befristeten Corona-Vereinbarung zum Hebammenhilfe-Vertrag, die übergangsweise fortgeschrieben werden. Sie stellt kein Präjudiz für den zukünftigen Hebammenhilfe-Vertrag (einschließlich der Frage, wer Vertragspartei sein wird) dar. Sie soll nur dazu dienen, die kurze Frist bis zum Inkrafttreten eines neuen Hebammenhilfe-Vertrages zu überbrücken.

Ungeachtet dessen haben sich die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 SGB V im Rahmen der laufenden Verhandlungen auf technische Voraussetzungen nach § 134a Abs. 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V verständigt, die erforderlich sind, um die Leistungen der Hebammenhilfe im Wege der Videobetreuung zu erbringen. Diese wurden in einer Anlage zu dieser Vereinbarung aufgenommen, und ersetzen die Regelungen des § 7 der Befristeten Vereinbarung über im Wege der Videobetreuung erbringbare Leistungen der Hebammenhilfe vom 07.06.2022. Diese Anlage soll in den zukünftigen Hebammenhilfe-Vertrag überführt werden.

Da ein neuer Hebammenhilfe-Vertrag noch nicht abgeschlossen ist, wird die „Befristete Vereinbarung über im Wege der Videobetreuung erbringbare Leistungen der Hebammenhilfe vom 07.06.2022 (Übergangsvereinbarung Videobetreuung Hebammen)“ verlängert.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung hält der DHV den Vertragspartnerstatus des NWGH insbesondere bezüglich der hier behandelten Vertragsinhalte für strittig, ein Klageverfahren ist anhängig. Um den Abschluss der notwendigen Verlängerung der Übergangsvereinbarung nicht zu gefährden, hat sich das NWGH ohne jegliches Präjudiz für die Rechtsfrage, ob ihm ein Vertragspartnerstatus in Bezug auf nur einzelne oder auf sämtliche vertraglichen Regelungsbereiche des § 134a SGB V zukommt, bereit erklärt, vorerst die vorliegende Vereinbarung nicht mit zu unterzeichnen. Alle Vertragspartner nach § 134a SGB V sind sich einig, dass, um die Rechtssicherheit in Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zu

erhalten, diese durch einen Nachtrag zu ergänzen ist, sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder sich die Vertragspartner einigen, dass das NWGH den Vertragspartnerstatus hat. Ein solcher von allen Beteiligten zu unterschreibender Nachtrag hat die Klarstellung zu enthalten, dass das NWGH Vertragspartner ist.

§ 1 Alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung

Übergangsweise sind ausschließlich die in dieser Vereinbarung genannten alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung mit Kommunikationsmedium (Videobetreuung) nach Maßgabe der folgenden Regelungen anwendbar. Sonstige Regelungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Vorgespräche in der Schwangerschaft mit Kommunikationsmedium

- (1) Vorgespräche in der Schwangerschaft sind jeweils nur einmal (entweder als Präsenzleistung oder mittels Kommunikationsmedium) abrechenbar. Bestimmungen der Anlage 1.3 des Hebammenhilfe-Vertrags, wonach Vorgespräche in der Schwangerschaft nur dann nebeneinander abrechenbar sind, wenn sie nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen, bleiben davon unberührt.
- (2) Besondere Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Leistung mit Kommunikationsmedium sind:
 1. Die Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig.
 2. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.

	Befristete Leistungsvergütung für individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft	
0270	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	32,02 €
(Bezug: 0200 Anlage 1.3)	<p><i>Die Positionsnummer 0270 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0270 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240 oder 0290, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Bei vorliegender Notwendigkeit kann im zeitlichen Zusammenhang neben der Positionsnummer 0270 die Positionsnummer 05X0 abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn neben der Positionsnummer 0270 im zeitlichen Zusammenhang die Positionsnummer 0280 abgerechnet wird.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0270 ist neben der Positionsnummer 0200 nicht abrechnungsfähig.</i></p>	
	Befristete Leistungsvergütung für individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt	
0280	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	44,60 €
(Bezug: 0230 Anlage 1.3)	<p><i>Die Positionsnummer 0280 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0280 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240 oder 0290, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0280 ist neben der Positionsnummer 0230 nicht abrechnungsfähig.</i></p>	
	Befristete Leistungsvergütung für spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort	
0290	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	44,60 €
(Bezug: 0240 Anlage 1.3)	<p><i>Die Positionsnummer 0290 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand.</i></p> <p><i>Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren.</i></p>	

	<p>Die Positionsnummer 0290 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0200 oder 0270, 0230 oder 0280, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p> <p>Die Positionsnummer 0290 ist neben der Positionsnummer 0240 nicht abrechnungsfähig.</p>	
--	---	--

§ 3 Betreuungen in der Schwangerschaft mit Kommunikationsmedium

	Befristete Leistungsvergütung für Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
0570	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	20,70 €
0580	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	24,83 €
(Bezug: 05X0 Anlage 1.3)	<p><i>Beratung mit Kommunikationsmedium (in der Schwangerschaft: Positionsnummer 010X) steht für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.</i></p> <p><i>Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung bis zur 40. Minute übergangsweise <u>einmalig</u> als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 0570 oder 0580 abgerechnet.</i></p> <p><i>Ist eine weitergehende Betreuung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 40 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung ab der 41. Minute übergangsweise <u>zweimalig</u> als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 0570 oder/und 0580 abgerechnet.</i></p> <p><i>In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 0570 oder/und 0580 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.</i></p> <p><i>Für Leistungszeiten einer Gesamtzeit von bis zu 20 Minuten ist die Positionsnummer 0100 ausschließlich abrechenbar.¹</i></p> <p><i>Die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet insbesondere, dass die Positionsnummer 0100 neben den Positionsnummern 05X0 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Eine Abrechnung der Positionsnummer 0100 für eine zeitlich unmittelbar vor oder nach der Positionsnummer 05X0 erbrachte Leistung ist damit weiterhin unzulässig.</i></p> <p><i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0570 oder 0580 ist für dieselbe Leistung neben den übrigen Positionsnummern 0230, 0280, 0240 und 0290 nicht abrechnungsfähig.</i></p>	

¹ Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i. Z. m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 0570 (ohne Zuschläge; Leistungen an regulären Werktagen Montag bis Freitag bei unterschiedlichen Versicherten)

Tatsächlicher Beginn und Ende der Betreuung	Übergangsregelungen	Betrag nach Anlage 1.3
	<u>Unter 20 Minuten</u>	
7:45 bis 7:48	3 Minuten	8 € (1 x 0100)
8:00 bis 8:10	10 Minuten	8 € (1 x 0100)
12:05 bis 12:13	8 Minuten	8 € (1 x 0100)
17:35 bis 17:48	13 Minuten	8 € (1 x 0100)
	<u>Über 20 Minuten</u>	
8:00 bis 8:25	25 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
16:00 bis 16:35	35 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
8:00 bis 8:55	55 Minuten	41,40 € (2 x 0570)

§ 4 Betreuungen im Wochenbett und in der Stillphase mit Kommunikationsmedium

- (1) Beratungen mit Kommunikationsmedium (im Wochenbett: Positionsnummer 230X; bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes: Positionsnummer 2900) stehen für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.
- (2) Für eine ununterbrochene Beratungsleistung über 20 Minuten gilt Folgendes: Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Beratungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase jeweils als „Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0“
1. im Wochenbett nach der Positionsnummer 2370 oder 2380 und
 2. in der Stillphase nach der Positionsnummer 2870 oder 2880
- abgerechnet. Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (28X0 und 2900) (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen.
- (3) Die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet auch, dass eine Abrechnung die Positionsnummer 230X neben den Positionsnummern 21X0, 2370 oder 2380 sowie nach der Anlage 1.3 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt oder entsprechend begründet ist (vgl. Allgemeine Bestimmungen zum Kapitel C.) Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.

	Befristete Leistungsvergütung für Wochenbettbetreuungen	
2370	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	31,25 €
2380	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	37,49 €
(Bezug: 21X0 Anlage 1.3; Inhalt nach 1800 und 1810 Anlage 1.2)	<p><i>Die Positionsnummer 2370 oder 2380 kann abgerechnet werden, wenn die Leistung über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich ist. Dann wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise ab der 21. Minute die Leistung abgerechnet. Für Leistungszeiten bis 20 Minuten ist die Positionsnummer 2300 ausschließlich abrechenbar.</i></p> <p><i>Die beschriebene Kontingentierung nach Abschnitt C. (bis zu 36 Beratungsleistungen) inkludieren auch Leistungen nach der Positionsnummer 2370 und 2380. Die Positionsnummer 2370 oder 2380 ist für dieselbe Leistung neben den Positionsnummern 21X0 nicht abrechnungsfähig.</i></p>	

	Befristete Leistungsvergütung für Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes	
2870	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	31,25 €
2880	gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	37,49 €
(Bezug: 21X0 Anlage 1.3; Inhalt nach 2800 und 2810 Anlage 1.2)	<p><i>Die Positionsnummer 2870 oder 2880 kann abgerechnet werden, wenn die Leistung über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich ist. Dann wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise ab der 21. Minute die Leistung abgerechnet. Für Leistungszeiten bis 20 Minuten ist die Positionsnummer 2900 ausschließlich abrechenbar.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 28X0 oder 2900 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Leistungen nach den Positionsnummern 28X0 und 2900, sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 28X0 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 2870 oder 2880 ist für dieselbe Leistung neben den Positionsnummern 2800 und 2810 nicht abrechnungsfähig.</i></p>	

§ 5 Kurse mit Kommunikationsmedium

Die Teilnahme durch die Versicherten und das Angebot durch die Hebamme an der jeweiligen Kursstunde ist übergangsweise mit Kommunikationsmedium möglich. Für die Präsenzteilnehmerinnen ist weiterhin die Positionsnummer 0700 bzw. 2700 abzurechnen. Besondere Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Leistungseinheiten mit Kommunikationsmedium sind:

1. Eine digitale Lösung nach § 7 wird von der Hebamme bereitgestellt.
2. Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt.
3. Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig. Es ist zu gewährleisten, dass die Demonstrationsübung der Hebamme sowie weitergehende Anleitungen für alle Teilnehmerinnen zu sehen und zu hören sind und Korrekturen bei der Umsetzung jeder einzelnen Teilnehmerin durch die Hebamme vorgenommen werden.
4. Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.
5. Die Gruppengröße von zehn Schwangeren, die zur gleichen Zeit in Präsenz und/ oder mit Kommunikationsmedium teilnehmen, darf nicht überschritten werden.
6. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.

	Befristete Leistungsvergütung für Geburtsvorbereitung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 min)	
0770	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	7,96 €
(Bezug: 0700 Anlage 1.3)	<i>Übergangsweise ist es möglich, einen gemischten Kurs (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten.</i> <i>Die Gruppe von 10 Schwangeren darf zur gleichen Zeit in Kombination mit Leistungen der Gebühr 0700 nicht überschritten werden.</i> <i>Die Positionsnummer 0770 ist für dieselbe Leistung neben der Positionsnummer 0700 nicht abrechnungsfähig. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.</i>	

	Befristete Leistungsvergütung für Rückbildungsgymnastik in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 min)	
2770	als ambulante hebammenhilfliche Leistung mit Kommunikationsmedium	7,96 €
(Bezug: 2700 Anlage 1.3)	<i>Übergangsweise ist es möglich, einen gemischten Kurs (Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten.</i> <i>Die Positionsnummer 2700 und/oder 2770 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i> <i>Die Positionsnummer 2770 ist für dieselbe Leistung neben der Positionsnummer 2700 nicht abrechnungsfähig. Liegt die erste Kurseinheit vor dem Ende des Geltungszeitraums dieser Vereinbarung, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.</i>	

§ 6 Versichertenbestätigung und Rechnungslegung

- (1) Für die Erfassung der Leistungen mit Kommunikationsmedium auf den Versichertenbestätigungen gilt § 7 der Anlage 1.1 mit folgender Maßgabe:
 1. Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mit Kommunikationsmedium nach Buchstabe Nr. 4 möglich.
 2. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie die jeweilige Leistung erhalten bzw. an der jeweiligen Kurseinheit teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend. Eine Bestätigung per E-Mail enthält das Datum und die Uhrzeit (von ... bis ...) der erbrachten

Leistung sowie Name, Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der Versicherten. Eine Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung von der Versicherten versandt werden. Die Leistungsbezeichnung in der E-Mail muss den Bezeichnungen der Bezugs-Positionsnummern nach den §§ 2 bis 5 bzw. Anlage 1.3 des Hebammenhilfvertrags in der Versichertenbestätigung entsprechen. Die per E-Mail bestätigten Leistungen sind in die Versichertenbestätigung (Anhänge A bis D zu Anlage 1.1 des Hebammenhilfvertrags) einzutragen. Die Versichertenbestätigung und die Bestätigung per E-Mail sind als Urbeleg bei der Krankenkasse einzureichen. Persönliche Daten der Versicherten, die über die Angaben nach Satz 2 hinausgehen, sind zu schwärzen. Bei rückwirkenden Unterzeichnung nach Buchstabe a ist die Versichertenbestätigung als Urbeleg ausreichend.

3. Für die Erbringung von Leistungen nach den §§ 2 bis 5 werden jeweils Ankreuzungen bei den jeweiligen Bezugs-Positionsnummern in den Versichertenbestätigungen vorgenommen.
 4. Auf der jeweiligen Versichertenbestätigung ist die persönliche Betreuung mit Videoübertragung mit einem „V“ oder „Video“ jeweils in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen. Erfolgt die Betreuung mit Telefon, ist dies auf der Versichertenbestätigung mit einem „T“ oder „Telefon“ jeweils in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen. Bei Leistungserbringung mittels Kommunikationsmedium sind die genauen Uhrzeiten auf der Versichertenbestätigung anzugeben, die gleichlautend bei der elektronischen Abrechnung gemäß § 301a SGB V zu übernehmen sind.
 5. Die Abrechnung dieser Leistungen mit den Krankenkassen erfolgt mit den übergangsweise vereinbarten Abrechnungspositionsnummern nach den §§ 2 bis 5 und den nach Maßgabe dieses Absatzes ausgefüllten Urbelegen.
- (2) Kosten für den Einsatz von Kommunikationsmedien: Sämtliche Kosten, die der Hebamme durch die alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung entstehen (u.a. auch Softwarekosten, Hardware und Anbieterkosten), sind mit den genannten Vergütungen zu den o.g. Positionsnummern mit Kommunikationsmedium bereits abgedeckt.
- (3) Kontakte ohne persönliche Hilfeleistung, insb. Terminabsprachen und telefonische Abstimmungen darüber, ob Leistungen physisch oder mit Kommunikationsmedium stattfinden, sind nicht als gesonderte Leistung mittels Kommunikationsmedium abrechenbar.

§ 7 Technische Voraussetzungen

- (1) Für die Videobetreuung gilt:
1. Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.
 2. Die Videobetreuung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.
 3. Die bei der Hebamme und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
 4. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit ermöglichen.
- (2) Für die Videobetreuung bei Leistungen nach § 5 gilt zusätzlich:
1. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
 2. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (3) Das Nähere zu den technischen Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung erbracht werden, regelt die Anlage „Technische Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden“.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Leistungen, die ab dem 01.10.2022 erbracht werden.
- (2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2023. Die Vertragspartner nach § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V werden Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung erbracht werden, nach den Vorgaben von § 134a Abs. 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V anschließend in einem überarbeiteten Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V regeln.

Berlin, den 12. September 2022

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.

Deutscher Hebammenverband e. V.

GKV-Spitzenverband

Anlage

Technische Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden

Präambel

Gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V sind in den Verträgen nach § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V die Regelungen über die technischen Voraussetzungen zu vereinbaren, die erforderlich sind, um Leistungen der Hebammenhilfe im Wege der Videobetreuung zu erbringen. Die Regelungen dieser Anlage wurden von den Vertragspartnern nach § 134a Absatz 1 SGB V im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik getroffen.

Die technischen Voraussetzungen an den Videodienstanbieter hinsichtlich Informationstechniksicherheit und Datenschutz stellen auf die jeweils aktuelle Fassung der Anlage 31b des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ab und greifen auf bestehende Verfahren zurück, um die für die vertragsärztliche Versorgung etablierten Zertifizierungs- und Nachweisverfahren nach § 365 SGB V nachnutzen zu können.

§ 1 Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Anlage regelt die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um Leistungen gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 1 SGB V im Wege der Videobetreuung zu erbringen. Diese umfassen insbesondere Einzelheiten hinsichtlich der Qualität und der Sicherheit sowie die Anforderungen an die technische Umsetzung.
- (2) Die Erbringung telemedizinischer Leistungen per Videobetreuung wird dabei definiert als synchrone Kommunikation zwischen einer Hebamme und einer oder mehreren Versicherten über die den Versicherten zur Verfügung stehende technische Ausstattung im Sinne einer Online-Videotelefonie in Echtzeit, die die Hebamme den Versicherten anbieten kann.
- (3) Als Videodienstanbieter werden Unternehmen bezeichnet, die Dienste zur Durchführung der Videobetreuung gemäß Absatz 2 anbieten.

§ 2 Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationstechniksicherheit

- (1) Der Videodienstanbieter hat die sich aus § 2 und § 2a der Anlage 31b BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit einzuhalten.
- (2) Die Hebamme hat die für die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die sich insbesondere aus den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) und – soweit anwendbar – des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) ergeben.
- (3) Im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung der Daten und IT-Systeme hat die Hebamme zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

§ 3 Anforderungen an die Hebamme

- (1) Die Hebamme informiert die Versicherten über die Leistung der Videobetreuung entsprechend den Anforderungen gemäß § 4 und holt eine Einwilligung der Versicherten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein, die die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DSGVO erfüllt. Bei telemedizinischen Leistungen im Rahmen von Gruppen stimmen alle Versicherten der Zuschaltung der betroffenen Personen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
- (2) Die Hebamme darf nur Videodiensteanbieter nutzen, die die Anforderungen gemäß § 5 erfüllen und die dazu erforderlichen Nachweise erbracht haben.
- (3) Die Hebamme hat in ihrem Umfeld die IT-sicherheitstechnischen Anforderungen einzuhalten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 4 Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videobetreuung

Die Teilnahme an der Videobetreuung ist für alle Teilnehmer freiwillig. Die Videobetreuung hat zur Gewährleistung der Datensicherheit und eines störungsfreien Ablaufes in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattzufinden. Aufzeichnungen zur Dokumentation der Videobetreuung sind nur mit Einwilligung gestattet. Auch bei der Versicherten muss eine stabile Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite vorhanden sein.

§ 5 Anforderungen an den Videodiensteanbieter

- (1) Der für die Videobetreuung genutzte Videodiensteanbieter bzw. Videodienst muss neben den Anforderungen des § 2 Absatz 1 die folgenden Anforderungen erfüllen:
 1. Die Hebamme muss sich für den Videodienst registrieren.
 2. Versicherte müssen den Videodienst nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Der Klarname der Versicherten muss für alle Anwesenden erkennbar sein.
 3. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein.
 4. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
 5. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videobetreuung ist untersagt.
 6. Der Videodiensteanbieter muss angeben, ob der Videodienst die Durchführung von Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmern ermöglicht.
 7. Der Videodiensteanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anhang 1 beim GKV-Spitzenverband schriftlich vorgelegt haben.

Der Videodiensteanbieter hat durch eine Eigenerklärung gemäß Anhang 1 zu bestätigen, dass der Videodienst diese inhaltlichen Anforderungen erfüllt.

- (2) Der Videodiensteanbieter hat die Anforderungen an die Informationstechniksicherheit und an den Datenschutz nach § 2 durch Vorlage von Zertifikaten gemäß § 5 Abs. 2 a) und § 5 Abs. 2 b) Anlage 31b BMV-Ä in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen.
- (3) Die Übergangsregelungen nach § 5 Absatz 3 und 4 Anlage 31b BMV-Ä finden Anwendung.

§ 6 Verzeichnis der Videodiensteanbieter

Die Hebamme darf nur Videodiensteanbieter nutzen, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen und in dem vom GKV-Spitzenverband auf seiner Webseite geführten Verzeichnis der Videodiensteanbieter geführt werden.

Protokollnotizen:

1. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass umgehend Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen werden, wenn sich neue Erkenntnisse zu den Anforderungen an die Informationstechniksicherheit und den Datenschutz gemäß § 2 Absatz 1 ergeben.
2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass Videodienstanbieter, die eine Teilnehmerzahl von mehr als zehn Personen ermöglichen, aufgrund der potentiell sehr hohen Bandbreitenanforderungen von Peer-to-Peer Verbindungen bei entsprechender Teilnehmeranzahl von der Regelung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Anlage 31b BMV-Ä Gebrauch machen können, wonach ein Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren zulässig ist. Bei einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren ist der Videodienstanbieter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Anhang 1:

Bescheinigung des Videodiensteanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5

Unser Videodienst _____
(Produktname gemäß Prüfnachweisen)

angeboten unter _____
(Uniform Resource Locators (URL) gemäß Prüfnachweisen)

erfüllt die Anforderungen nach § 5 der Anlage zu den technischen Voraussetzungen für Leistungen der Hebammenhilfe, die im Wege der Videobetreuung gemäß § 134a Absatz 1d Satz 1 Nr. 2 SGB V erbracht werden. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

a) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodiensteanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodiensteanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Leistungserbringer eine Registrierung.		
2.	Der Name von Versicherten und Bezugspersonen ist für den Leistungserbringer erkennbar.		
3.	Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.		
4.	Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.		
5.	Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der telemedizinischen Leistung.		
6a.	Der Videodienst ermöglicht die Durchführung von Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmern (inklusive des initiierenden Leistungserbringers).		
6b.	Falls zutreffend bei 6a: Maximale Teilnehmerzahl (inklusive des initiierenden Leistungserbringers).		

b) Informationstechniksicherheit:

- Ein Zertifikat einer gemäß der VO (EG) 765/2008 nach ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich der technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V akkreditierten Zertifizierungsstelle.

- Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2022:
Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) für einen Nachweis nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Vereinbarung nach § 365 SGB V.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

c) Datenschutz:

- Ein Zertifikat gemäß Artikel 42 DSGVO für den Geltungsbereich der technischen Bereitstellung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß § 365 Absatz 1 SGB V. Das Zertifikat wird erteilt von einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle.

- Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2022:
Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) bzw. Befugniserteilungsverfahren nach § 39 BDSG.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Anbieters

Ansprechpartner

Kontaktdaten